

Patronatsrecht

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Neues Berner Taschenbuch**

Band (Jahr): **8 (1902)**

PDF erstellt am: **24.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Kirchliche Verhältnisse in Biel vor der Reformation.

Vom Herausgeber.

Während die reformierte Kirche schon bei der Reformation eine durchgehende Aenderung der kirchlichen Gebräuche und der religiösen Anschauungen erfuhr, bewahrte die katholische Kirche die alten Zustände mit großer Treue. Nach den Begriffen eines Reformierten bildet daher auch eine moderne katholische Kirche ein vorzügliches Object für das Studium rein mittelalterlicher Einrichtungen und Gebräuche. Einen um so größeren Reiz bietet es, eine alte protestantische Kirche und Stadt in der Vorstellung in den Zustand zurückzuversetzen, in dem sie sich vor 400 und mehr Jahren befanden, und das damalige, vielgestaltige, formen- und farbenreiche, naiv sich präsentierende Leben zu betrachten. Das soll ohne irgendwelche Nebenabsicht und ohne irgendwelche Würdigung oder Kritik geschehen.

1. Patronatsrecht.

Die früheste Nachricht, die uns von der Existenz der Kirche von Biel erhalten ist, besteht in der Statistik der Pfarreien des Bistums Lausanne von 1228. Wie die Stadt Biel, die 1229 zuerst und zwar als urbs genannt wird, so dürfte auch die Kirche schon eine geraume Anzahl von Jahren vorher bestanden haben; doch ebenso wie die Entstehung der Stadt Biel, so ist auch die Stiftung der Kirche in undurchdringliches Dunkel gehüllt. Man kennt nur den Bischof von Basel als frühesten und einzigen Grundherrschaft der Stadt, aber das Patronatsrecht über die Kirche stand nicht ihm zu, sondern es war als bischöflich-baselsches Lehen in den Händen der Grafen

von Thierstein, was wir freilich unmittelbar erst durch einen Akt von 1336 erfahren. Dieses Verhältniß muß jedoch schon das ganze 13. Jahrhundert hindurch bestanden haben, da wir um 1238 den Vikar von Biel in enger Beziehung zum Grafen von Thierstein, nämlich als Zeugen in einem Streite des Grafen mit der Abtei Frierisberg, finden.

Der wesentlichste Inhalt des Patronatsrechtes war die Befugniß, dem Bischof einen rector ecclesiae oder Kirchherrn zur Einsetzung als Pfarrer vorzuschlagen. Dem rector ecclesiae aber kamen alle Einkünfte aus dem Pfarramte zu, der Genuß der Pfarrgüter und speziell auch der Bezug des Zehntens, so daß, je nach der Dotation der Pfarrei und nach ihrer Größe, das Amt eines Kirchherrn ein sehr lukratives bis kärgliches sein konnte. Durch den Umstand, daß der Rektor die Funktionen eines Pfarrers gar nicht selbst auszuüben brauchte, sondern sich um eine möglichst geringe Entschädigung einen Vikar anstellen und sich durch diesen vertreten lassen konnte, wurde das Rektorat zu einer Einnahmequelle für den Inhaber, ohne daß dieser irgendwelche Leistungen zu erfüllen hatte. Es war nur natürlich, daß die Patronatsherren Familienangehörige, die sich dem geistlichen Stande widmeten, zu Rektoren einsetzten. So treffen wir 1336 und 1364 den Grafen Ludwig v. Thierstein als Rektor der Kirche von Biel. Wie seine gleichzeitige Stellung als Kantor des Domstiftes von Basel beweist, residierte er nicht in Biel, sondern hielt sich hier einen Vikar. Wie viele andere Pfründen Ludwig v. Thierstein noch außerdem inne hatte, wissen wir nicht, doch ist es wahrscheinlich, daß er auch Kirchherrenstellen in den Thiersteiniſchen Herrschaften bekleidete.

Ein anderes uns nahe liegendes Beispiel der Kumulation geistlicher Pfründen aus jener Zeit haben wir an dem Grafen Ludwig von Straßberg, der Kantor der Domkirche von Straßburg, Propst zu Solothurn, Domherr zu Konstanz und zu Basel und Rektor der Pfarrkirche von Freiburg im Uechtlande war. Daß er dazu noch Rektor in Büren und anderer straßbergischen Kirchen war, dürfen wir voraussetzen. Als die Stadt Freiburg ihre Pfarrkirche 1331 erweitern wollte und infolge dessen der Gottesdienst in derselben wesentlich gestört werden mußte, war, wie man zwischen den Zeilen lesen muß, die Zustimmung des Ludwig von Straßberg nur durch eine hohe Entschädigung zu erlangen, die in der Form eines Kaufes stipuliert wurde, nämlich so, daß die Stadt alle seine Einkünfte und Sporteln für die Dauer von 5 Jahren um den Preis von 120 Laujanner ℔ abkaufte und dazu die Verpflichtung übernahm, alle dem Rektor aufliegenden Beschwerden zu übernehmen und den Gottesdienst in eigenen Kosten durch einen geeigneten Priester besorgen zu lassen. Der Vertrag wurde später erneuert, 1340 für zwei weitere Jahre zum Preise von 80 rheinischen Gulden.

Wir haben in diesen Beispielen, die sich überall wiederholten, die Nachwirkungen der Verhältnisse des frühen Mittelalters, wo jede politische Macht in den Händen des freien oder dynastischen Adels war, nur dieser im Besitze von Herrschaften, der Bischofsstühle, der Pfründen der alten Domstifte, der Patronatsrechte etc. war. Alle diese Benefizien dienten als Versorgungsanstalten für diejenigen Söhne von Grafen und Freiherren, die sich dem geistlichen Stande widmeten, um das väterliche Erbe nicht zu sehr zu schmälern, und durch

jene Kumulation brachten sie die Mittel zu einem standesgemäßen Leben zusammen. Wir finden z. B. zu gleicher Zeit nicht weniger als vier Söhne des kinderreichen Grafen Eberhard von Riburg als Domherren des hochadligen Stiftes Straßburg, dann zwei Enkelinnen als Nonnen des freiherrlichen Klosters Säckingen und zwei Enkel als Deutschordensritter.

Auch die Pfarrei Biel diente also als Benefizium für die geistlichen Söhne der Grafen v. Thierstein.

Es ist nur natürlich, daß Ludwig v. Thierstein seine Einkünfte in Biel sich ungeschmälert zu erhalten bestrebt war. Als sich nämlich die Stadt allmählich erweiterte, zuerst um die obere und untere Neuenstadt, dann um die sog. neue Neuenstadt (heutige Midaugasse etc.), wuchs auch die wirtschaftliche Kraft der Stadt so, daß sie zur ersten Erweiterung des Gottesdienstes schreiten konnte, die sich beinahe überall findet, nämlich zur Stiftung einer Frühmesse, 1336. Die Stadt mußte sich dem Patronats Herrn gegenüber verpflichten, die jährliche Pension des übrigens durch den Rektor zu bestellenden Frühmessers oder Primissars im Betrage von 14 ℔ regelmäßig zu entrichten oder auf bestimmte Güter anzuweisen. Die 14 ℔ waren freilich das Existenzminimum, die portio congrua eines Geistlichen, da von der Besoldung von weniger als 6 Mark oder 15 ℔ dem Bischof keine Steuern zu entrichten waren.

1361 folgte die Gründung einer Weinhauskapelle auf dem Friedhofe. Doch auch hier wahrte sich der Kirchherr genau seine Rechte. Die Stadt erhielt von ihm die Erlaubnis, die Kapelle in ihren Kosten bauen zu dürfen und einen Kaplan zu besolden; doch blieb das Patronatsrecht über die Kapelle dem Kirchherrn.

vorbehalten, und der Kaplan sollte ihm alle erhaltenen Opfer, die secretales et oblaciones, abliefern, nur zweimal wöchentlich in der Kapelle Messe lesen dürfen und zwar erst nach dem offertorium summae missae in der Kirche, und hierauf sollte er, wie die anderen Kapläne, dem Gottesdienste in der Kirche beiwohnen. Welche andern Kaplaneien aber damals schon in der Kirche bestanden, wissen wir nicht.

Sei es, daß nach dem Tode des Rektors Ludwig von Thierstein keine passende Verwendung des Rektorats für Familienangehörige vorhanden war, sei es, daß der Patronatsherr Graf Simon von Thierstein größern Vorteil in der Veräußerung seiner Rechte erblickte: er verkaufte dasselbe im Jahre 1364 der Stadt Biel und zwar um die bedeutende Summe von 1000 Gulden. Da das Patronatsrecht immer auf liegende Güter radiziert war, heißt hier das Kaufsobjekt: „die Hofstatt uf der Burg mit dem Kirchensatz über die Lüttkilchen mit allen zum Widem der Kirche gehörenden Gütern.“

Damit hörte der Übelstand auf, daß die Kirche nur durch die nach dem Belieben des Rektors eingesetzten Vikare bedient wurde: die Stadt bekam die Pfarrwahl selbst in die Hände. Der Kauf zeugt übrigens auch von wirtschaftlichem Aufschwung der Stadt; denn der Kaufpreis war sehr beträchtlich.

Ein totaler Umschlag folgte bald. 1367 wurde die Stadt durch ihren eigenen Herrn den Bischof Johann von Vienne verwüstet, so daß sie sich in ihrer finanziellen Bedrängnis zur Wiederveräußerung des Kirchensatzes gezwungen sah. Das Kloster Erlach oder St. Johansen bei Erlach erwarb denselben 1377 zum Preise von 814 Gulden und einer Rente von 30 Mütt weißen Weines des

Maßes von Landeron, was noch eine Erhöhung des dem Grafen von Thierstein bezahlten Preises bedeutet. Die Stadt nahm aber die Gelegenheit wahr, sich wichtige Vorbehalte zu machen. Diejenigen Güter, deren Ertrag für den Kirchenbau, für den Unterhalt des ewigen Lichtes in der Kirche, für die Besoldung des Frühmessers und des Sigrift bestimmt waren, wurden ausgeschlossen. Ferner durfte das Kloster keine neuen Meß- und Altarstiftungen oder andere Erweiterungen des Gottesdienstes verhindern, und endlich kam der Stadt das Recht zu, alternativ mit dem Kloster das Präsentationsrecht für die Bestellung eines neuen Pfarrers auszuüben. Die Stadt scheint sich in der Folge meist in gutem Einvernehmen mit dem Kloster befunden zu haben; nur 1452 erhob das letztere Opposition gegen die angefangene Erweiterung der Kirche, aber der Kaufbrief von 1377 und die dazu ausgestellten Reverse stellten das Recht der Stadt allzu deutlich fest, als daß der Abt von Erlach mit einer Opposition beim Bischof von Lausanne hätte durchdringen können.

Von anderer Seite drohte aber der Stadt ein Einbruch in ihre Rechte, den sie nur mit großer Mühe beseitigen konnte. Der Stadtschreiber Seriant notierte in einem seiner Sammelbände zum Jahre 1465 darüber folgendes:

„Als her Peter Göuffi unser kilchher abgestorben ist und min herren meyer und räte die kilche her(n) Benedich Belper von finer bette wegen durch gottes willen geben hant, alz die collation (Vorschlagsrecht) alternatis vicibus minen herren zugehört, nachdem der abt von Erlach in finem turno hern Göuffi ingesetzt hat, und diser zu Rome in dem hof gedient hat dem cardinali Rothomagensi, das ist dem cardinal von Riva (=Cardi-

nal Guillelmus de Estoutevilla, Erzbischof von Rouens), und als nu der egenant Peter abgangen ist, so hat einer von Nüwenburg genant Minodi die kilchen zu Rome erworben, daz im die geben was, und meinte, darumb daz her Peter Göuffi selig des cardinals diener gewesen were, daz denne nach sinem tode die (kilche) an unsern heiligen vatter den babst und an den Hof gefallen were ze gebende und ze versechende, und hat die kilchen (=der Papst) dem gen. Minodi ir ansprach geben. Der hat den vorgen. her(n) Benedicht Belper unsern kilchherrn surgenommen zu Rome im hof und hant in me denn zwei jare (vor Gericht) umbgetriben, das er des zu großem kosten ist komen wol um 200 guldin und hat sin sach empfolen sinem procurator her(n) Burkart Stör, dozermal kilchherren ze Tassers (dann Propst zu Amfoldingen und zulezt Stiftsdekan in Bern). Also hant min herren dem kilchherren geholffen und geraten, damit daß der kilchensaz leigest (Laiengut) ist und der herren von Thierstein gewesen die leygen (Laien) gewesen sint“...., so daß der Papst keine Befugnis darüber hatte.

Stör erwirkte in Rom die Verfügung, daß die Sache untersucht werde, worauf am 29. Mai 1467 in Biel von Kommissären die ältesten Bürger als Zeugen verhört wurden. Clewi (Niklaus) Witenbach, 80 oder mehr Jahre alt, und andere bezeugten, daß vor 40 Jahren auf Bitte von Vogt und Räten von Nidau durch die Stadt Biel Johann Kaser als Pfarrer angenommen und 20 Jahre später nach Kaser's Tode durch den Abt von Erlach, Humbert de Frankfordia (offenbar als Vikar des Bieler's Peter Göuffi), präsentiert wurde. Endlich sei wieder durch die Stadt (der Bieler) Bendicht Belper zum Pfarrer vorgeschlagen worden.

Der Neuenburger Chorherr Minodus fand sich hierauf genötigt, auf seine Ansprüche in aller Form zu verzichten.

Eine lästige Beschwerde bestand noch darin, daß dem Patronatsherr das Erbrecht gegenüber dem Pfarrer zustand, welches Recht jedoch gewöhnlich durch die Entrichtung des Erbfalls losgekauft wurde. Durch eine Vereinbarung von 1493 erklärte das Kloster Erlach, sich mit einem Erbfall von zwei Mark Silbers, bestehend in Bechern oder Schalen (*bicarii seu cupe*) bei jeder neuen Institution eines Pfarrers begnügen zu wollen. Zu gleicher Zeit wurde festgesetzt, daß in Zukunft der Rat von Biel dem Kloster jeden neuen Pfarrer vorzuschlagen, dieser aber denselben dem Bischofe zu präsentieren habe.

Nachdem infolge der Säkularisation des Klosters Erlach dessen Patronatsrecht an die Stadt Bern übergegangen war, ließ sich letztere im Jahre 1540 herbei, den Kirchensatz gegen einen Preis von 600 Kronen an Biel abzutreten, so daß von da an der Rat von Biel eigener Bischof und Patronatsherr war.¹⁾

2. Altar- und Messstiftungen, Kirchenbau.

Schon lange vor der Stiftung der Frühmesse und der Beinhauskapelle wird ein *capellanus de Biello* genannt, nämlich im Jahre 1271. Diesem Jahre ging also schon die Gründung einer Kaplanei mit einem besondern Altar in der Kirche voran.

¹⁾ Die Bieler scheuten unter Umständen keine Kosten für ihre Geistlichen. So ließen sie 1490 für ihren Kirchherrn Meister Marzell, den Schärer, von Bern holen, bewirteten ihn im „Weißen Kreuz“ und hatten mit dem Honorar von 10 fl eine Ausgabe von $17\frac{9}{10}$ fl , also über 350 Fr.